

Suchmaschinen zwischen Grundrechts- berechtigung und Grundrechtsverpflichtung

Manja Hauschild*

Abstract: Suchmaschinen gewinnen als Mittel zur Informationsbeschaffung stetig an Macht. Im Internet stehen private Nutzer privaten Anbietern gegenüber, welche diese Informationsbeschaffung regulieren. Der EuGH und der DSGVO-Gesetzgeber sahen in diesem Kontext die Notwendigkeit, privaten Anbietern neben einer Grundrechtsberechtigung auch eine -verpflichtung aufzuerlegen, um die Achtung der Grundrechte privater Nutzer auch im Internet zu garantieren. Im folgenden Aufsatz werden diese Entscheidung und ihre praktische Umsetzung dargestellt und diskutiert.

A. Einleitung

Im digitalen Zeitalter sind Suchmaschinen als Garant für den weltweiten Zugang zu Informationen und für die Nutzbarkeit der schier unermesslichen Datenmengen nicht mehr wegzudenken. Allein durch sie kann die gewaltige Anzahl an Informationen im Internet von der breiten Masse der Internetnutzer¹ zielgerichtet durchsucht werden. Eine universelle Verfügbarkeit von Informationen wäre ohne sie nicht vorstellbar.² Suchmaschinen werden deshalb auch als „Gatekeeper“ der Informationsgesellschaft bezeichnet.³

Im Internet stehen sich daher vor allem mächtige private Internetdienste-Anbieter und einzelne private Nutzer in einem globalen Rechtsraum gegenüber. Damit hat sich die klassische Konfrontationslinie der Grundrechtskonflikte gedreht: Im Internet bestehen sie nicht mehr nur vertikal zwischen Staat und Bürgern, sondern immer häufiger auch horizontal zwischen Privaten.⁴ Das klassische

* Die Autorin legte die Erste Juristische Prüfung im Termin 2020/I ab und absolviert seit November 2021 den juristischen Vorbereitungsdienst am Landgericht Leipzig.

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet, gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

² Stumpf, Das Recht auf Vergessenwerden, 2017, S. 35 f.

³ Stumpf, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 34.

⁴ Pöschl, VVDStRL 74 (2015), 405 (408).

Grundrechtskonzept, bei dem einzig der Staat als Antwort auf sein Gewaltmonopol grundrechtsverpflichtet ist und allein seine Bürger grundrechtsberechtigt sind, scheint daher für den globalen Rechtsraum Internet und für das Verhältnis zwischen Suchmaschinen und Internetnutzern nicht auszureichen.⁵ Somit stellt sich die Frage, wie im Internet im Hinblick auf Suchmaschinen effektiver Grundrechtsschutz gewährleistet werden kann.

Eine Möglichkeit bestünde darin, die wachsende Bedeutung von Internetkonzernen auch mit einem Mehr an Pflichten zu begleiten und neben dem Staat daher auch z.B. Suchmaschinen zu Grundrechtsverpflichteten zu machen.⁶ Dies bietet sich an, je eher diese öffentliche Aufgaben übernehmen und somit staatsähnlich handeln.⁷ Diesen Ansatz verfolgten auch der Gesetzgeber der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der EuGH im Rahmen des *Rechts auf Vergessenwerden*: Sie verpflichteten Suchmaschinen dazu, die Persönlichkeitsrechte der in Suchergebnissen erwähnten Personen zu achten und übertrugen ihnen die Aufgabe, die Grundrechte der Betroffenen gegen die der Internetnutzer abzuwägen und gegebenenfalls Links aus den Ergebnissen zu löschen. Sie machten Google als privates Unternehmen somit zu einer Art Richter.⁸

Ein solche Gleichsetzung mit dem Staat ist jedoch nicht unproblematisch angesichts des Widerspruchs, dass Google als privates Unternehmen damit gleichzeitig grundrechtsberechtigt und grundrechtsverpflichtet wäre. Zudem ist Google nicht demokratisch legitimiert und auch rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze sind bei einem Abwägungsprozess durch Private in keiner Weise gesichert.⁹

Im Folgenden soll dieses Spannungsverhältnis zwischen Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung, in dem sich Suchmaschinen befinden, näher beleuchtet werden. Dazu wird zunächst erläutert, inwieweit das klassische Verhältnis der Grundrechtsberechtigung der Bürger und -verpflichtung des Staates bzw. der Europäischen Union (nicht) zur Übertragung auf den Rechtsraum Internet geeignet ist (B.). Anschließend wird anhand des Rechts auf Vergessenwerden gezeigt, wie die Grundrechtsverpflichtung von Suchmaschinen durch den EuGH und die DSGVO in der EU ausgestaltet wurde, welche Kritik es daran gibt und wie Google diese Verpflichtung praktisch umgesetzt hat (C.) Zuletzt wird untersucht, welche Probleme sich aus der Grundrechtsverpflichtung von privaten Suchmaschinen

⁵ Pöschl, VVDStRL 74 (2015), 405 (449 f.).

⁶ Engeler, netzpolitik.org v. 18.09.2018 (Stand 25.12.2021).

⁷ Eichenhofer, DuD 2016, 84 (87).

⁸ Milker, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, 2019, S. 99.

⁹ Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, 2017, S. 91 f.

ergeben können und ob es Alternativen zur Adressatenstellung der Suchmaschinen bzw. zur konkreten Ausgestaltung dieser geben kann, die trotzdem einen effektiven Grundrechtsschutz gewährleisten (D.).

B. Spezifität der Grundrechtsbeeinträchtigung und -verpflichtung im Internet

Das Internet weist bestimmte Charakteristika auf, die einen spezifischen Einfluss auf die Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung der darin handelnden Akteure haben. Diese können zu Defiziten der Grundrechtsfunktionen führen, wie im Folgenden dargelegt wird.

Für das im Verhältnis zu Suchmaschinen behandelte Recht auf Vergessenwerden ist vor allem der sog. Ewigkeitseffekt des Internets relevant. Anders als dem menschlichen Erinnerungsvermögen wird dem Erinnern im Internet eine Unfehlbarkeit zugeschrieben, die es unmöglich machen soll, sich von einmal begangenen Fehlern zu lösen.¹⁰ Durch die erst von Suchmaschinen geschaffene Möglichkeit, das Internet durch die bloße Namenseingabe gezielt nach Informationen über den Namensträger zu durchsuchen, muss dieser weltweit und beständig um das Wiederaufleben von Informationen aus seiner Vergangenheit fürchten.¹¹ Während Zeitungen eine durchschnittliche Auflage von 10.000 - 100.000 Stück haben, recherchieren täglich Millionen von Menschen im Internet. Dies eröffnet eine neue Dimension der Verletzung der Privatsphäre.¹² Zugleich verursachen Datenlöschungen höhere Kosten und höheren Aufwand als die andauernde Speicherung. Eine solche „Ökonomie des digitalen Erinnerns“ steht im Widerspruch zum Recht auf Vergessenwerden.¹³ Diese internetspezifische Gefährdung kann durch traditionell anerkannte Ausprägungen von Grundrechten nicht erfasst werden, weswegen es neuer, auf das Internet zugeschnittener Ausprägungen bedarf.¹⁴

Zu den allgemeinen Charakteristika des Internets, die die Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung beeinflussen, zählen zunächst die im Internet vorherrschende Anonymität und Unkörperlichkeit. Diese verleiten zur Negierung von Verantwortung, erschweren Sanktionsmöglichkeiten und schmälern den Respekt vor

¹⁰ *Stumpf*, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 41.

¹¹ *Diesterhöft*, Das Recht auf medialen Neubeginn, 2014, S. 142; *Stumpf*, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 37.

¹² *Leutheusser-Schnarrenberger*, ZD 2015, 149.

¹³ *Stumpf*, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 43.

¹⁴ *Diesterhöft*, Das Recht auf medialen Neubeginn, S. 150.

fremden Grundrechten, wie z.B. Persönlichkeitsrechten.¹⁵ Hinzu kommen die Globalität und Ubiquität des Internets: Handlungen im Internet wirken sich generell global aus. Jedoch ist das Internet weder ein einheitlicher Kultur- noch Rechtsraum. Deswegen laufen nationale und sogar unionsrechtliche Rechtsdurchsetzungsmechanismen häufig leer, wenn der Schädiger einem anderen Rechtsregime unterliegt. Die Möglichkeit der Internet-Dienstleister, intensiv auf das Leben der Bürger eines Staates einzuwirken, ohne dort physisch anwesend zu sein, fordert das traditionelle Grundrechtskonzept heraus, da es zur Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung über eine Staats- bzw. Unionsaußengrenze hinaus keine eindeutigen Antworten hat.¹⁶

Auch das Zurückverfolgen eines Inhalts zu einer Person ist durch das schnelle und vielfache Teilen durch andere Personen sowie durch die Pluralität potenzieller Grundrechtsstörer, wie etwa Staaten, Provider, Suchmaschinenbetreiber, die Internet-Gemeinde und Serverbetreiber, oft nicht möglich. Diese Dezentralität erschwert somit die Verantwortungszuweisung für Grundrechtsverletzungen.¹⁷ Aus der traditionell klaren bipolaren Grundrechtsbeziehung zwischen Bürger und Staat ist eine multipolare Unklarheit geworden, in der der Grundrechtsstörer zu verschwinden scheint.¹⁸

Den stärksten Einfluss auf die Zuordnung von Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung im Internet hat aber das Charakteristikum der Staatsferne, also der Umstand, dass kaum staatlich beherrschte Räume im Internet existieren. Der Staat ist somit zumeist dritter Akteur im Verhältnis von Nutzer und Anbieter. In ihrer räumlich-gegenständlichen Funktion sind Grundrechte aber auf die staatliche Gewährleistung eines öffentlichen Raumes angewiesen, welcher durch den ausschließlich privaten Charakter des Internets und die zunehmende Rolle der Anbieter als dessen „Gatekeeper“¹⁹ keine Entsprechung findet. Grundrechte können im Internet daher vor allem über die Drittwirkung mittels Ausstrahlung ins Privatrecht wirken.²⁰ Beispiele wie Cybermobbing, die Löschung von Beiträgen durch soziale Netzwerke oder Suchmaschinen und Bedrohungen des Datenschutzes zeigen, dass Grundrechte als Abwehrrechte im Internet zunehmend an Bedeutung verlieren, weil diese Eingriffe in Persönlichkeitsrechte und die Meinungsfreiheit

¹⁵ *Schliesky/Hoffmann/et al.*, Schutzpflichten und Drittwirkung im Internet, 2014, S. 125.

¹⁶ Vgl. *Pöschl*, VVDStRL 74 (2015), 405 (423 f.).

¹⁷ *Pöschl*, VVDStRL 74 (2015), 405 (446 f.); *Schliesky/Hoffmann/et al.*, Schutzpflichten und Drittwirkung im Internet, S. 126, 147.

¹⁸ *Pöschl*, VVDStRL 74 (2015), 405 (408).

¹⁹ Vgl. *Stumpf*, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 35 f.

²⁰ *Schliesky/Hoffmann/et al.*, Schutzpflichten und Drittwirkung im Internet, S. 120 ff.

nicht staatlich initiiert sind, sondern von privater Seite ausgehen.²¹ Diese Intermediäre²² haben durch ihre Informationsmacht, ihr Kapital und ihr Monopol eine mächtige Stellung erlangt, aus der heraus sie staatenähnlich agieren: Sie gründen Tochtergesellschaften in Staaten mit niedrigen Schutzstandards und kooperieren mit deren Regierungen.²³ Dieses immer größer werdende Machtungleichgewicht zwischen global agierenden Akteuren und privatem Nutzer erleichtert die Verletzung fremder Individualrechte und erschwert die Wahrnehmung der staatlichen Schutzpflicht.²⁴

Die Betrachtung dieser Charakteristika zeigt, dass die Prämissen, auf denen das traditionelle Konzept der Grundrechte beruht – nämlich dass diese das Verhältnis zwischen Staat und Bürger regeln, eine Antwort auf das Gewaltmonopol sind und der Staat seine Macht im eigenen Territorium ausübt – durch das Internet relativiert und infrage gestellt werden.²⁵ Dies macht eine Fortentwicklung der grundrechtlichen Wirkungsdimensionen zwingend.²⁶ Die Grundrechtsverpflichtung von Intermediären wie etwa Suchmaschinen oder die Ausweitung staatlicher Schutzmaßnahmen könnten dabei Umgangsformen mit den Defiziten der Grundrechtsfunktionen sein.

C. Grundrechtsrelevante Konstellationen bezüglich Suchmaschinen

I. Überblick einzelner Konstellationen

Im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte wurde bereits über eine Vielzahl von Konstellationen mit Beteiligung von Suchmaschinen, die eine Grundrechtsrelevanz aufweisen, gerichtlich entschieden. Im Bereich der allgemeinen Suchmaschinen verfügt Google in Deutschland derzeit über einen Marktanteil von knapp 95 %. Der Rest verteilt sich v.a. auf Bing! bzw. Suchmaschinen, die auf Ergebnisse von Bing! oder Google zurückgreifen. Weltweit hält Google die überwältigende Marktmacht von 92 % inne. Hier verteilt sich der Rest auf Bing!, Baidu (China) und Yandex

²¹ *Schliesky/Hoffmann/et al.*, Schutzpflichten und Drittwirkung im Internet, S. 134, 141 f.

²² Intermediäre sind im Allgemeininteresse tätige private Rechtsnormschöpfer, denen der Einzelne unentrinnbar unterworfen ist. Dies sind typischerweise Gruppierungen mit realer sozialer Macht, denen eine rechtliche oder faktische Monopolstellung zukommt, vgl. *Knebel*, Die Drittwirkung der Grundrechte und -freiheiten gegenüber Privaten, 2018, S. 75.

²³ *Pöschl*, VVDStRL 74 (2015), 405 (423 f.).

²⁴ *Schliesky/Hoffmann/et al.*, Schutzpflichten und Drittwirkung im Internet, S. 120.

²⁵ *Pöschl*, VVDStRL 74 (2015), 405 (449 ff.).

²⁶ *Schliesky/Hoffmann/et al.*, Schutzpflichten und Drittwirkung im Internet, S. 147.

(Russland).²⁷ Diese Verhältnisse spiegeln sich auch in den Gerichtsentscheidungen wieder, weshalb folgend v.a. auf Google Bezug genommen wird.

Die meisten Konstellationen betreffen entweder den Bereich des geistigen Eigentums oder den der Persönlichkeitsrechte bzw. des Datenschutzes.

Im Bereich des geistigen Eigentums gibt es zunächst Fälle, die sich mit sogenannten Adwords auseinandersetzen.²⁸ Adwords sind Suchwörter, die bei ihrer Eingabe zu einer bestimmten, bei Google geschalteten Werbung in den Trefferlisten führen. Stellen diese Keywords eine Marke dar, ist ein Verstoß gegen Marken- oder Wettbewerbsrecht möglich, wenn damit eine Herkunftstäuschung einhergeht.²⁹ Weiterhin gibt es gerichtliche Auseinandersetzungen zu sog. Metatags,³⁰ also jenen Keywords, die im Quellcode einer Website enthalten sind, um bei ihrer Eingabe in die Suchmaschinen diese Website als Treffer gelistet zu bekommen. Auch hier können bestimmte Metatags eine rechtswidrige markenmäßige Verwendung darstellen.³¹ Auch über die Frage, ob die Anzeige eines Bildes in Originalgröße oder als Vorschaubild bei der Bildersuche gegen Urheberrecht verstößt, wurde gerichtlich verhandelt.³² Zudem wurde versucht, gegen Google ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage gerichtlich durchzusetzen, um die Vorschau von Beiträgen von Verlegern in den Trefferlisten zu unterbinden.³³ Dies hat zur Etablierung eines Leistungsschutzrechts auf EU-Ebene geführt.³⁴

Im Bereich des Persönlichkeitsrechts und Datenschutzes gibt es zunächst Fälle zur Autocomplete-Funktion, in denen es um einen Unterlassungsanspruch gegen Google bzgl. bestimmter Vervollständigungen bei Eingabe eines Namens in die Suchmaschinenleiste geht.³⁵ Hinsichtlich der sog. Snippets, setzten sich die Gerichte mit der Frage auseinander, inwieweit die automatische Generierung von kurzen Textauszügen in Trefferlisten eine Tatsachenbehauptung von Google darstellt und somit möglicherweise eine Persönlichkeitsrechtsverletzung, die zu einer

²⁷ Meyer/Rempe, K&R 2020, 267.

²⁸ EuGH, Urt. v. 23.03.2010 - verb. Rs.C-236/08 u. C-238/08 -, [ECLI:EU:C:2010:159](#); BGH, [Urt. v. 12.03.2015 - I ZR 188/13](#).

²⁹ Meyer/Rempe, K&R 2016, 308 (309); Meyer/Rempe, K&R 2018, 217 (218).

³⁰ EuGH, Urt. v. 11.07.2013 - C-657/11 -, [ECLI:EU:C:2013:516](#); BGH, [Urt. v. 09.11.2017 - I ZR 134/16](#).

³¹ Meyer/Rempe, K&R 2017, 303 (305).

³² BGH, [Urt. v. 29.04.2010 - I ZR 69/08](#); [Urt. v. 21.09.2017 - I ZR 11/16](#); Meyer/Rempe, K&R 2017, 303 (305).

³³ Meyer/Rempe, K&R 2015, 222 (228 f.); Meyer/Rempe, K&R 2019, 221 (228).

³⁴ Richtlinie (EU) [2019/790](#) v. 19.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt.

³⁵ BGH, [Urt. v. 14.05.2013 - VI ZR 269/12](#); Meyer/Rempe, K&R 2015, 222 (227).

Löschpflicht führen kann.³⁶ Zudem gibt es zahlreiche Fälle in Bezug auf Nutzerbewertungen.³⁷ Bei diesen galt es zu entscheiden, ob sie zulässige Werturteile oder Tatsachenäußerungen darstellen, die von Suchmaschinen auf ihre Richtigkeit überprüft und ggf. gelöscht werden müssen, oder ob es gegen diese einen Auskunftsanspruch bzgl. des Verfassers der Bewertung geben kann.³⁸ Hinsichtlich der Weitergabe von Nutzerdaten an die USA hat der EuGH eine solche von Google als unzulässig beurteilt.³⁹ Zudem gelingt es Google bis heute nicht, seine Rechtstexte so zu gestalten, dass sie rechtlicher Überprüfung standhalten würden, was zu mehreren Gerichtsverfahren und Bußgeldern geführt hat.⁴⁰ Des Weiteren gibt es diverse gerichtliche Entscheidungen,⁴¹ bei denen unter dem Schlagwort „Recht auf Vergessenwerden“ über die Pflicht einer Suchmaschine zur Löschung bestimmter persönlichkeitsrechtsverletzender Webseiten aus der Ergebnisliste einer Namensuche entschieden wurde.⁴²

Hinsichtlich der Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung von Suchmaschinen zeigt sich, dass es sich in Fällen, die das geistige Eigentum betreffen, ausschließlich um Zwei-Parteien-Verhältnisse handelt. Hier kommt Google als dritte Partei daher keine Grundrechtsverpflichtung zu, die sich in Form von Lösch- und Abwägungspflichten zwischen Grundrechten der beiden anderen Parteien äußern würde. Außerdem prüft der EuGH in diesen Fällen nicht direkt Grundrechte, sondern nur Verordnungen und Richtlinien, die sich – anders als die Datenschutzrichtlinie – allesamt inhaltlich nicht direkt auf Grundrechte beziehen.⁴³ Folglich eignen sich die

³⁶ OLG Köln, [Urt. v. 25.01.2018 - I-15 U 56/17](#); OLG Saarbrücken, [Urt. v. 11.04.2018 - 5 U 49/17](#); *Meyer/Rempe*, K&R 2015, 222 (227); *Meyer/Rempe*, K&R 2019, 221 (227).

³⁷ BGH, [Urt. v. 01.03.2016 - VI ZR 34/15](#); [Urt. v. 14.01.2020 - VI ZR 496/18](#); OLG Nürnberg, [Urt. v. 13.11.2018 - 3 W 2064/18](#).

³⁸ *Meyer/Rempe*, K&R 2020, 267 (271).

³⁹ EuGH, [Urt. v. 06.10.2015 - C-362/14 -](#), [ECLI:EU:C:2015:650](#); *Meyer/Rempe*, K&R 2016, 308 (312).

⁴⁰ KG Berlin, [Urt. v. 21.03.2019 - 23 U 268/13](#); *Meyer/Rempe*, K&R 2020, 267 (273); *Meyer/Rempe*, K&R 2019, 221 (228).

⁴¹ EuGH, [Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -](#), [ECLI:EU:C:2014:317](#); [Urt. v. 24.09.2019 - C-136/17 -](#), [ECLI:EU:C:2019:773](#); [Urt. v. 24.09.2019 - C-507/17 -](#), [ECLI:EU:C:2019:772](#); BVerfG, [Urt. v. 06.11.2019 - 1 BvR 276/17](#); BGH, [Urt. v. 27.02.2018 - VI ZR 489/16](#).

⁴² *Meyer/Rempe*, K&R 2015, 222 (225 f.).

⁴³ EuGH, [Urt. v. 23.03.2010 - verb. Rs.C-236/08 u. C-238/08 -](#), [ECLI:EU:C:2010:159](#); [Urt. v. 11.07.2013 - C-657/11 -](#), [ECLI:EU:C:2013:516](#); [Urt. v. 12.09.2019 - C-299/17 -](#), [ECLI:EU:C:2019:716](#); siehe Richtlinie [2006/114/EG](#) v. 12.12.2006 über irreführende und vergleichende Werbung; Richtlinie [98/34/EG](#) v. 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften; Erste Richtlinie [89/104/EWG](#) v. 21.12.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken; Richtlinie [84/450/EWG](#) v. 10.09.1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung; sowie Verordnung (EG) [Nr. 40/94](#) v. 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke.

Fälle bzgl. des geistigen Eigentums nur wenig, um das Spannungsverhältnis zwischen Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung bzgl. Suchmaschinen zu verdeutlichen.

Hinsichtlich der Fälle mit Bezug zum Persönlichkeitsrecht und Datenschutz zeigen sich Drei-Parteien-Verhältnisse nur in den Konstellationen betreffend die Nutzerbewertungen, das Recht auf Vergessenwerden und teilweise die Snippets. In diesen Verhältnissen kommt der Suchmaschine somit u.U. eine Grundrechtsverpflichtung in Form von Abwägungs- und Löschpflichten zu, die über eine mittelbare Drittwirkung der Richtlinien und Verordnungen hinausgehen kann. Von diesen Konstellationen ist das Recht auf Vergessenwerden die einzige, über die schon auf deutscher Verfassungsebene und europäischer Ebene entschieden wurde. Zudem hat der EuGH in diesen Fällen sowohl Grundrechte herangezogen, als auch eine Richtlinie, die sich direkt auf Grundrechte bezieht.⁴⁴ Daher bietet sich das Recht auf Vergessenwerden zur Darstellung des Spannungsverhältnisses zwischen Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung bei Suchmaschinen an.

II. Das Recht auf Vergessenwerden

1. Etablierung des Rechts auf Vergessenwerden im europäischen Rechtssystem

Mit der stetig zunehmenden Datenmenge im Internet wurde seit Anfang der 2000er Jahre in Politik und Rechtswissenschaft über die Notwendigkeit eines Rechts auf Löschung der eigenen personenbezogenen Daten gegenüber Webseiten- oder Suchmaschinenbetreibern, sofern deren Speicherung nicht mehr erwünscht oder erforderlich war, debattiert.⁴⁵ Dieses Recht wurde überwiegend als sog. Recht auf Vergessenwerden⁴⁶ betitelt, wobei diese Terminologie nicht unumstritten war.⁴⁷ Im Zuge dieses Prozesses präsentierte die EU-Kommission 2012 den Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung, die die bereits 1995 erlassene und als veraltet geltende Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ablösen sollte. Der mit „Recht auf

⁴⁴ EuGH, Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -, [ECLI:EU:C:2014:317](#) Rn. 3, 68 f.

⁴⁵ *Stumpf*, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 7: v.a. durch das Werk von *Mayer-Schönberger*, *Delete – The Virtue of Forgetting in the Digital Age*, 2009, auf den auch der Begriff des Rechts auf Vergessenwerden zurückgeht.

⁴⁶ Im weiteren Verlauf der Arbeit als RVw abgekürzt.

⁴⁷ *Hornung/Hoffmann*, JZ 2013, 163 (164); *Kühn/Karg*, ZD 2015, 61 f.: die Bezeichnung als Recht auf Vergessenwerden wurde v.a. wegen der technischen Unmöglichkeit eines vollständigen Vergessens nur bei Entfernung einer Webseite aus der Trefferliste einer Suchmaschine kritisiert. Stattdessen wurden Bezeichnungen wie Recht auf Löschung, auf Nicht-Indexierung, auf erschwertes Auffinden, auf Auslistung, oder auf digitalen Neustart bevorzugt.

Vergessenwerden und auf Löschung“ betitelte Art. 17 DSGVO-E (Kommission) enthielt jedoch lediglich gesteigerte Informationspflichten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten, aber keine eigenständigen Pflichten zur Löschung.⁴⁸

Im gleichen Jahr erreichte den EuGH eine Vorlagefrage des spanischen Gerichts *Audiencia Nacional*, die sich wortwörtlich auf ein Recht auf Vergessenwerden bezog. Vorausgegangen war die Beschwerde eines Spaniers bei der spanischen Datenschutzbehörde AEPD darüber, dass nach Eingabe seines Namens bei Google Search zwei Links zu Online-Archiven einer spanischen Zeitung angezeigt wurden. Diese enthielten die namentliche Bekanntmachung über eine Zwangsversteigerung aus dem Jahr 1998, wegen Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Beschwerdeführer. Daraufhin ordnete die AEPD gegenüber Google Spain SL und Google Inc. an, die Links zu entfernen, wogegen diese klagten.⁴⁹

In der Rechtssache *Google Spain SL, Google Inc. v Agencia Española de Protección de Datos, Mario Costeja González (Google Spain)* kam der EuGH 2014 zu folgendem Urteil: Er stellte zunächst fest, dass das Durchsuchen, Indexieren und Erstellen der Ergebnislisten durch Suchmaschinenbetreiber eine Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 2 lit. b RL 95/46/EG darstelle.⁵⁰ Für diese Art der Datenverarbeitung sei zudem der Suchmaschinenbetreiber und nicht der Webseitenbetreiber verantwortlich i.S.d. Art. 2 lit. d RL 95/46/EG. Denn der Suchmaschinenbetreiber würde über den Zweck und die Mittel der Datenverarbeitung entscheiden und ohne Suchmaschinen würden viele Daten gar nicht erst aufgefunden werden, womit ihre Tätigkeit im Vergleich zu den Webseitenbetreibern einen intensiveren Grundrechtseingriff darstellen könne.⁵¹ Auch den räumlichen Anwendungsbereich der RL 95/46/EG (Art. 4 Abs. 1 lit. a), der eine Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung voraussetzt, sah der EuGH als eröffnet an, obwohl ausschließlich die amerikanische Google Inc. Daten verarbeitet und die spanische Niederlassung Google Spain SL für

⁴⁸ Spindler, JZ 2014, 981 (989).

⁴⁹ EuGH, Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -, [ECLI:EU:C:2014:317](#) Rn. 14–20.

⁵⁰ EuGH, Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -, [ECLI:EU:C:2014:317](#) Rn. 28; zustimmend Kühling, EuZW 2014, 527 (528); Lang, K&R 2014, 449; Streinz, JuS 2014, 1140 (1141); Spindler, JZ 2014, 981 (982); Ziebarth, ZD 2014, 394 (395, 397); ablehnend Arning/Moos/Schefzig, CR 2014, 447 (449 f.); Leupold, MR-Int 2014, 3 f.

⁵¹ EuGH, Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -, [ECLI:EU:C:2014:317](#) Rn. 33–41; zustimmend Lang, K&R 2014, 449 f.; ablehnend Trentmann, CR 2017, 26 (27).

diese nur Werbeflächen vermarktet.⁵² Damit dehnte der EuGH erstmals die Anwendbarkeit der RL 95/46/EG auf Unternehmen außerhalb der EU aus.

Weiterhin stellte der Gerichtshof fest, dass der Anspruch auf Löschung (Art. 12 lit. b RL 95/46/EG) und das Widerspruchsrecht des Betroffenen (Art. 14 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG) so auszulegen seien, dass ein Suchmaschinenbetreiber zur Wahrung der RL 95/46/EG dazu verpflichtet sein kann, von der Ergebnisliste einer Namenssuche Links zu Internetseiten Dritter mit Informationen zu dieser Person zu entfernen. Dies gelte auch für Fälle, in denen die Informationen auf den Webseiten an sich rechtmäßig sind und kein gleichzeitiges Löschersuchen beim Webseitenbetreiber erfolgt ist.⁵³

Zudem sei im Rahmen der Art. 12 lit. b, 14 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG zu prüfen, ob die betroffene Person ein eigenes Recht darauf hat, dass Informationen über sie nicht mehr in der Ergebnisliste ihrer Namenssuche angezeigt werden. Diese Prüfung müsse im Lichte des Grundrechts auf Achtung des Privatrechts (Art. 7 GRC) und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) erfolgen. Der EuGH stellte heraus, dass durch die bedeutende Rolle von Suchmaschinen in der modernen Gesellschaft und durch die Ubiquität des Internets schon der strukturierte Überblick über das Privatleben einer Person in einer Trefferliste einen schweren Grundrechtseingriff darstellen kann.⁵⁴ Wegen seiner potenziellen Schwere könne solch ein Eingriff daher grundsätzlich nicht mit dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers und dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen gerechtfertigt werden.⁵⁵ Im Einzelfall könne die Abwägung jedoch anders ausfallen, wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Person bestehen würde.⁵⁶ Dies verneinte der EuGH im vorliegenden Fall und erkannte daher einen Löschantrag gegen Google an.⁵⁷

Mit *Google Spain* wurde damit kein neues Grundrecht auf Vergessenwerden geschaffen, da dies ein im Internet technisch unrealistisches Recht auf Löschung bei

⁵² EuGH, Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -, [ECLI:EU:C:2014:317](#) Rn. 60: der EuGH führte zur Begründung aus, dass erst die Vermarktung der Werbeanzeigen den Suchmaschinenbetrieb rentabel machen würde und dass ansonsten die praktische Wirksamkeit der RL 95/46/EG gefährdet wäre; ablehnend *Piltz*, K&R 2014, 566 (567); *Trentmann*, CR 2017, 26 (27); zustimmend *Spindler*, JZ 2014, 981 (985); *Lang*, K&R 2014, 449 (450).

⁵³ EuGH, Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -, [ECLI:EU:C:2014:317](#), Rn. 88; zustimmend *Lang*, K&R 2014, 449 (451); ablehnend *Grimm* laut Konferenzbericht von *Engel*, GRUR Int 2014, 1030 (1032).

⁵⁴ EuGH, Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -, [ECLI:EU:C:2014:317](#), Rn. 80 f.

⁵⁵ EuGH, Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -, [ECLI:EU:C:2014:317](#), Rn. 81.

⁵⁶ EuGH, Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -, [ECLI:EU:C:2014:317](#), Rn. 97.

⁵⁷ EuGH, Urt. v. 13.05.2014 - C-131/12 -, [ECLI:EU:C:2014:317](#), Rn. 98.

allen Anbietern implizieren würde. Der EuGH hat jedoch zumindest durch die Löschverpflichtung der Suchmaschinenbetreiber einen Teilaspekt dieses Rechts bestätigt.⁵⁸ Er hat somit einen Meilenstein gesetzt, hinter dem auch der europäische Gesetzgeber bei der Reform des Datenschutzrechtes nicht zurückbleiben konnte, ohne gegen die Grundrechte-Charta zu verstoßen.⁵⁹

So trägt der finale Art. 17 der am 17. Mai 2016 in Kraft getretenen und seit dem 25. Mai 2018 geltenden DSGVO⁶⁰ folgenden Titel: Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“). Inhaltlich umfasst Art. 17 Abs. 1 DSGVO neben einem Recht auf Löschung nun auch eine Pflicht des Datenverarbeiters zur Löschung, mit welcher naturgemäß auch Prüf- und Kontrollpflichten einhergehen.⁶¹ Das Recht auf Löschung setzt einen der in Art. 17 Abs. 1 lit. a-f DSGVO enumerierten Lösungsgründe voraus: die nicht mehr notwendige Datenverarbeitung (lit. a), welche als Lösungsgrund bereits durch *Google Spain* bestätigt wurde. Diese Notwendigkeit kann auch durch Widerruf der Einwilligung entfallen (lit. b) sowie durch den Widerspruch des Betroffenen (lit. c). Dieser ist an das Widerspruchsrecht aus Art. 21 DSGVO gekoppelt, der eine gegenüber der RL 95/46/EG nun abgesenkte Darlegungs- und Beweislast⁶² des Betroffenen vorsieht. Auch die Unrechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (lit. d) ist ein Lösungsgrund, welcher aber keine Neuerung darstellt.⁶³ Die die Unrechtmäßigkeit konkretisierenden Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 1 DSGVO greifen das Regel-Ausnahme-Abwägungs-Prinzip des EuGH nicht auf. Dies zeigt, dass der Verordnungsgeber, anders als der EuGH, nicht von einem grundsätzlichen Vorrang der Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte gegenüber anderen Grundrechten ausgeht.⁶⁴ Weitere Lösungsgründe sind die zur Erfüllung von Unions- oder mitgliedstaatlichen Verpflichtungen erforderliche Löschung (lit. e) und die Verarbeitung aufgrund einer im Kindesalter abgegebenen Einwilligung (lit. f.).

Den Lösungsgründen aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO stehen die Ausschlussgründe aus Art. 17 Abs. 3 DSGVO gegenüber, wobei im Suchmaschinen-Kontext insbesondere die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung bedeutsam ist (lit. a). Ob Suchmaschinen sich ihrer Rechtsnatur nach überhaupt auf die Meinungsfreiheit berufen und daher i.R.d. lit. a eine Löschung ablehnen könnten, ist

⁵⁸ *Spindler*, JZ 2014, 981 (990).

⁵⁹ *Nolte*, NJW 2014, 2238 (2242); *Lang*, K&R 2014, 449.

⁶⁰ Verordnung (EU) [2016/679](#) v. 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr.

⁶¹ *Trentmann*, CR 2017, 26 (30).

⁶² Vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG.

⁶³ Vgl. Art. 12 lit. b i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a RL 95/46/EG.

⁶⁴ *Trentmann*, CR 2017, 26 (31).

umstritten.⁶⁵ Jedenfalls wird lit. a. aber nicht als Medienprivileg, sondern nur als deklaratorischer Hinweis auf einen Abwägungsprozess verstanden.⁶⁶ An dieser Stelle soll auch das Informationsinteresse des Nutzers mit einfließen.⁶⁷ Eine Neuerung besteht darüber hinaus in der in Art. 17 Abs. 2 sowie Art. 19 DSGVO konkretisierten Informationspflicht des Suchmaschinenbetreibers gegenüber dem dritten Datenverarbeiter.

Eine weitere Ausdifferenzierung treffen die Öffnungsklauseln der Art. 23, 85 DSGVO. Diese erlauben eine von Art. 17 DSGVO abweichende mitgliedstaatliche Regelung unter den dort normierten Voraussetzungen. Die DSGVO stärkt die Durchsetzungskraft des Rechts auf Vergessenwerden zudem, indem sie u.a. für einen Verstoß gegen Art. 17 DSGVO gem. Art. 83 Abs. 5 lit. b DSGVO eine Geldbuße von bis zu 20 Mio. Euro bzw. 4 % des Jahresumsatzes vorsieht.

Hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereiches des EU-Datenschutzrechts wurde das in *Google Spain* bereits angedeutete Marktortprinzip⁶⁸ in Art. 3 Abs. 2 DSGVO normiert. Es wurde sogar gegenüber dem Urteil unter den Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 2 lit. a, b DSGVO dahingehend erweitert, dass der Datenverarbeiter nicht einmal mehr eine Niederlassung in der EU betreiben muss.⁶⁹

Die DSGVO lässt sich daher hinsichtlich des Rechts auf Vergessenwerden insgesamt primär als leichte Ausdifferenzierung und Kodifizierung der bisherigen Rechtslage einordnen.

Im September 2019 entschied der EuGH zwei weitere Sachverhalte zum Recht auf Vergessenwerden, diesmal auf Vorlage des französischen *Conseil d'État*. Der EuGH prüfte die Vorlagefragen nach der zum Zeitpunkt der Einreichung noch gültigen RL 95/46/EG, berücksichtigte mit Blick auf die Zukunft aber auch die DSGVO.⁷⁰ Im ersten Fall⁷¹ ging es um die Verarbeitung von besonderen Kategorien

⁶⁵ Siehe Teil C.II.2.

⁶⁶ *Trentmann*, CR 2017, 26 (35).

⁶⁷ *Pollmann*, DuD 2020, 365 (366).

⁶⁸ Es löst das in der RL 95/46/EG geltende Territorialprinzip ab, wonach das Datenschutzrecht des Landes galt, in dem die verantwortliche Stelle ihren Sitz hatte, vgl. *Brauneck*, EuZW 2019, 494 ff.

⁶⁹ *Trentmann*, CR 2017, 26 (29): Ob die globale Reichweite eines Löschungsanspruchs allerdings so weit geht, dass ein Recht auf Nichtindexierung auch für Domains außerhalb der EU besteht, klärt die DSGVO nicht.

⁷⁰ EuGH, Urt. v. 24.09.2019 - C-136/17 -, [ECLI:EU:C:2019:773](#) Rn. 33; Urt. v. 24.09.2019 - C-507/17 -, [ECLI:EU:C:2019:772](#) Rn. 41.

⁷¹ EuGH, Urt. v. 24.09.2019 - C-136/17 -, [ECLI:EU:C:2019:773](#).

personenbezogener Daten⁷² und die Frage, ob für Suchmaschinenbetreiber insoweit besondere Anforderungen zu beachten sind. Der EuGH stellte eine grundsätzliche Pflicht zur Löschung bei entsprechendem Auslistungsantrag fest, wenn die Links personenbezogene Daten besonderer Kategorien enthalten. Eine Ausnahme würde nur bei „unbedingter Erforderlichkeit“ der Berücksichtigung der Informationsfreiheit in Frage kommen.⁷³ Damit hat der EuGH den Vorrang des Persönlichkeitsrechts gegenüber anderen Rechten bei dieser Datenkategorie noch weiter hervorgehoben. Der EuGH hat zudem in diesem Fall die Verpflichtung von Suchmaschinen gegenüber *Google Spain* noch erweitert, indem er ihnen eine sehr umfassende Einzelfallabwägung auferlegt hat (zeitliche Hinsicht, Einzelumstände, Art und Schwere von Straftaten, zu denen Informationen in Ergebnislisten von Namenssuchen verlinkt sind)⁷⁴ und eine redaktionelle Tätigkeit bzgl. der Positionierung von Treffern verlangt hat, sodass sie den aktuellen Stand eines Verfahrens wiedergeben.⁷⁵

Im zweiten Fall ging es um die Auslegung der RL 95/46/EG hinsichtlich der geografischen Reichweite des Rechts auf Vergessenwerden. Der EuGH musste entscheiden, wo ein Suchmaschinenbetreiber bei Stattgabe eines Auslistungsantrags die Auslistung vorzunehmen hat: in allen weltweiten Versionen der Suchmaschine, in allen mitgliedstaatlichen, oder nur in der desjenigen Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde.⁷⁶ Der EuGH erkannte zwar an, dass der Zugriff von Internetnutzern außerhalb der Union auf bestimmte Links auch innerhalb der Union Auswirkungen auf die betreffende Person haben kann.⁷⁷ Er verneinte aber eine weltweite Auslistungspflicht in Anbetracht der in Drittstaaten oft anders ausfallenden Abwägung von Grundrechten gegeneinander und des häufigen Fehlens eines Rechts auf Vergessenwerden.⁷⁸ Mit Blick auf ein gleichmäßiges und hohes

⁷² Vgl. Art. 8 Abs. 1 RL 95/46/EG: Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben.

⁷³ EuGH, Urt. v. 24.09.2019 - C-136/17 -, [ECLI:EU:C:2019:773](#), Rn. 68 f.

⁷⁴ EuGH, Urt. v. 24.09.2019 - C-136/17 -, [ECLI:EU:C:2019:773](#), Rn. 77.

⁷⁵ EuGH, Urt. v. 24.09.2019 - C-136/17 -, [ECLI:EU:C:2019:773](#), Rn. 78; kritisch *Meyer/Stakowski*, K&R 2019, 677 (679), welche die Wahrnehmung einer redaktionellen Verpflichtung von Suchmaschinen als nicht praxistauglich ansehen; *Ukrow*, ZD 2020, 36 (43), der mangels finanzieller Verkraftbarkeit solcher Tätigkeiten eine Verfestigung der Monopolstellung von Google befürchtet.

⁷⁶ EuGH, Urt. v. 24.09.2019 - C-507/17 -, [ECLI:EU:C:2019:772](#), Rn. 43.

⁷⁷ EuGH, Urt. v. 24.09.2019 - C-507/17 -, [ECLI:EU:C:2019:772](#), Rn. 57.

⁷⁸ EuGH, Urt. v. 24.09.2019 - C-507/17 -, [ECLI:EU:C:2019:772](#), Rn. 59–65: der Gerichtshof wies aber auf die im Einzelfall bestehende Möglichkeit der Verpflichtung zur weltweiten Auslistung durch mitgliedstaatliche Aufsichts- und Justizbehörden hin, da die DSGVO dies

Datenschutzniveau in der EU als Ziel der DSGVO bejahte er allerdings die Pflicht zur Auslistung in allen Mitgliedstaaten.⁷⁹ Zudem verpflichtete er den Suchmaschinenbetreiber, den Auslistungsanspruch mit hinreichend wirksamen Maßnahmen umzusetzen, was in der Praxis wohl durch das Geoblocking von IP-Adressen umgesetzt werden dürfte.⁸⁰

2. Kritik an der praktischen Konkordanz des EuGH

Das Meinungsspektrum zu *Google Spain* teilte sich schnell in zwei Lager. Im Datenschutzrecht wurde das Urteil mit Hoffnung auf einen effektiveren Persönlichkeitsschutz als „Meilenstein“ und „Rückkehr des Rechts“ gewürdigt,⁸¹ ansonsten wurde aber vor allem die Grundrechtsabwägung in der Literatur überwiegend kritisch bewertet:

Ansatzpunkt dafür war zunächst die unzureichende Einbeziehung der Grundrechtspositionen aller Beteiligten in den Abwägungsprozess.⁸² So erkannte der EuGH neben den Rechten des Betroffenen aus Art. 7, 8 GRC lediglich abstrakt das wirtschaftliche Interesse des Suchmaschinenbetreibers und das Interesse der Öffentlichkeit auf Informationszugang an, ohne jedoch zu erwähnen, dass auch diese durch die Charta geschützte Grundrechte nach Art. 16 bzw. Art. 11 Abs. 1 GRC darstellen.⁸³

Zudem bezog der EuGH die Medien- und Meinungsfreiheit der Webseitenbetreiber nach Art. 11 Abs. 1, 2 GRC in keiner Weise mit ein. Er verkannte dabei, dass es auch zur Meinungsfreiheit gehört, gefunden werden zu können,⁸⁴ was angesichts der Nutzungsgewohnheiten des Internets mittels Suchmaschine bei einer Auslistung praktisch nicht mehr der Fall ist⁸⁵, und auch das Verbreiten von Meinungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Er ließ weiterhin hinsichtlich der Medienfreiheit außer Acht, dass diese auch den Vertriebsweg schützt. Sofern sich

auch nicht verbieten würde. Jedenfalls für eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung von *effet utile* und Nichtinterventionsgebot: *Kamann/Braun*, in: *Ehmann/Selmayr*, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 17 Rn. 37.

⁷⁹ EuGH, Urt. v. 24.09.2019 - C-507/17 -, [ECLI:EU:C:2019:772](#) Rn. 66, 73; zustimmend *Pollmann*, DuD 2020, 365 (367).

⁸⁰ *Lang*, CB 2019, 491 (492): Trotz Eingabe eines Dritt-Domainnamens (z.B. [www.google.us](#)) werden bestimmte Treffer nicht angezeigt, wenn die IP-Adresse aus der EU stammt. Zweifelnd an der Effektivität des Geoblockings: *Pollmann*, DuD 2020, 365 (367).

⁸¹ *Nolte*, NJW 2014, 2238; *Kühling*, EuZW 2014, 527 passim.

⁸² *Arning/Moos/Schefzig*, CR 2014, 447 (452 f.); *Streintz*, JuS 2014, 1140 (1142); *Wimmers*, AfP 2015, 202 (209); *Ziebarth*, ZD 2014, 394 (397).

⁸³ *Arning/Moos/Schefzig*, CR 2014, 447 (451).

⁸⁴ *Ziebarth*, ZD 2014, 394 (397); kritisch *Kühn/Karg*, ZD 2015, 61 (65), die ein originäres verfassungsrechtliches Recht auf Auffindbarkeit in einer Ergebnisliste verneinen.

⁸⁵ *Arning/Moos/Schefzig*, CR 2014, 447 (452).

Webseitenbetreiber also dafür entscheiden, ihre Seite durch den Suchalgorithmus von Google auffinden zu lassen und die Auffindbarkeit über Google dann beseitigt wird, liegt ein Eingriff in die Medienfreiheit vor.⁸⁶

Der EuGH setzte sich ferner nicht mit einer möglichen Medien- oder Meinungsfreiheit der Suchmaschinenbetreiber auseinander. In Teilen der Literatur wird eine Berufung der Suchmaschinenbetreiber zumindest auf die Medienfreiheit als zwingend angesehen – diese könnten sich auf ein datenschutzrechtliches Medienprivileg⁸⁷ berufen.⁸⁸ Begründet wird dies mit der Vergleichbarkeit zur Tätigkeit von Verlegern, Grossisten und Zeitungsboten.⁸⁹ Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Suchmaschinen für den Informationszugang werden zumindest eine abzuschwächende Medienprivilegierung oder abgestufte Formen der Datenverantwortlichkeit oder eine Einstufung als „Hilfsunternehmen der Medien“ gefordert.⁹⁰ Jedenfalls hätte der EuGH hierzu Stellung beziehen müssen.

Mit dieser eindimensionalen datenschutzrechtlichen Herangehensweise des EuGH, die nur die Grundrechtspositionen des Betroffenen und des Datenverarbeiters gegeneinander abwägt, verkennt der EuGH, dass es sich eigentlich um ein Vierecksverhältnis zwischen Betroffenen, Suchmaschinen, Webseiten und Informationssuchenden handelt. Insofern ist Google für seine schwerwiegende zukünftige Verpflichtung, die verschiedenen Grundrechtspositionen gegeneinander abzuwägen, nicht hinreichend auf deren Vielseitigkeit durch den EuGH sensibilisiert worden.

Ein weiterer Ansatzpunkt der Kritik an der praktischen Konkordanz des EuGH in *Google Spain* ist der bei Löschanträgen grundsätzliche Vorrang des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen gegenüber anderen Grundrechtspositionen. Stattdessen wird eine ausgewogene Balance zwischen Kommunikationsfreiheit und Persönlichkeitsrechtsschutz gefordert.⁹¹ Ansonsten bestehe die Gefahr, dass die

⁸⁶ *Milker*, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 111: Dies sei vergleichbar mit einer Verbannung aus der Ladenauslage.

⁸⁷ Vgl. Art. 9 RL 95/46/EG, Art. 85 DSGVO.

⁸⁸ *Milker*, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 115 f.; *Trentmann*, CR 2017, 26 (33); dagegen *Lewinski*, AfP 2015, 1 (3).

⁸⁹ *Milker*, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 115 f.

⁹⁰ *Lewinski*, AfP 2015, 1 (5); *Masing, Verfassungsblog v. 14.08.2014* (Stand 25.12.2021); *Paal/Hennemann*, K&R 2017, 18 (19); *Spindler*, JZ 2014, 981 (988).

⁹¹ *Lewinski*, AfP 2015, 1 (2); *Masing, Verfassungsblog v. 14.08.2014* (Stand 25.12.2021); *Milker*, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 122; *Stumpf*, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 233; ferner *Grimm* laut Konferenzbericht von *Engel*, GRUR Int. 2014, 1030 (1032); dagegen für den Vorrang des Persönlichkeitsrechts *Kühling*, EuZW 2014, 527 (529); *Lang*, K&R 2014, 449 (450); *Leutheusser-Schnarrenberger*, ZD 2015, 149 (149).

mühsamen Errungenschaften der Rechtsprechung zum Verhältnis von Äußerungs- und Persönlichkeitsrecht zulasten der Meinungsfreiheit hinfällig werden.⁹²

An der praktischen Konkordanz des EuGH wird ferner bemängelt, sie hätte zu wenig Kriterien für die Abwägung der Grundrechtspositionen vorgegeben und sei auch hinsichtlich dieses Prozesses zu unscharf.⁹³ Dagegen wird angeführt, dass der EuGH mit dieser Zurückhaltung lediglich seiner Rolle als Grundrechtsgericht gerecht wird, indem er nur grundrechtliche Mindeststandards schafft und damit auch der Lern- und Anpassungsfähigkeit des Rechts und der Gewaltenteilung Rechnung trägt.⁹⁴ Diese Position verkennt jedoch, dass Suchmaschinen als Rechtsanwender umgehend tätig werden mussten und nicht erst die Entwicklung ausdifferenzierter Abwägungskriterien durch nationale Gerichte abwarten konnten. Die mangelnde Ausdifferenzierung in *Google Spain* hat damit dazu geführt, dass Google als Privatunternehmen die Entwicklung der Abwägungskriterien selbst in die Hand genommen hat.

3. Praktische Umsetzung der Grundrechtsverpflichtung durch Suchmaschinen

Infolge des Urteils erreichten Google umgehend zahlreiche Löschanträge, weswegen bereits im Mai 2014 ein Löschformular⁹⁵ eingerichtet wurde, mit dem unter Angabe von Namen, URL und Begründung der Persönlichkeitsrechtsverletzung eine Löschung beantragt werden kann.⁹⁶ Eine Möglichkeit der betroffenen Webseitenbetreiber, gegen die Löschung ihrer Seite bei Google selbst oder vor Gericht vorzugehen, gibt es jedoch nicht.⁹⁷ Gelegentlich revidiert Google sein Abwägungsergebnis aber nach informellem Widerspruch durch die Webseitenbetreiber.⁹⁸

⁹² *Lewinski*, AfP 2015, 1 (2); *Masing*, [Verfassungsblog v. 14.08.2014](#) (Stand 25.12.2021); *Milker*, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 123.

⁹³ *Lang*, K&R 2014, 449 (452); *Milker*, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 98.

⁹⁴ *Weismantel*, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 213 ff.

⁹⁵ [Antragsformular](#) zur Entfernung personenbezogener Daten (Stand: 25.12.2021).

⁹⁶ *Kühn/Karg*, ZD 2015, 61 (62).

⁹⁷ Kritisch *Lewinski*, AfP 2015, 1 (3); *Weismantel*, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 163, die als Äquivalent zum RVw ein „Recht auf Erinnern“ fordern, das eine Beschwerdemöglichkeit bei Google sowie gerichtliche Beiladung und Nebenintervention beinhaltet.

⁹⁸ *Weismantel*, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 164.

Vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Bewertungen von *Google Spain* initiierte Google einen unternehmenseigenen aus acht Experten verschiedener EU-Staaten bestehenden Beirat, der Empfehlungen zur Durchsetzung des Urteils geben sollte.⁹⁹ Dieser Beirat sprach sich im Ergebnis für eine Beurteilung der Löschanträge nach noch weiter ausdifferenzierten Kriterien aus, wie etwa die Rolle des Betroffenen im öffentlichen Leben, das Alter der Information, die Zuordnung der Information zur privaten oder öffentlichen Sphäre einer Person sowie die Art der Quelle.¹⁰⁰ Ähnlich lauteten auch die Einschätzung der Artikel-29-Datenschutzgruppe, einem unabhängigen Beratungsgremium der Kommission in Fragen des Datenschutzes¹⁰¹, sowie die speziell zu Art. 17 DSGVO 2019 entwickelten Leitlinien des europäischen Datenschutzausschusses, als deren Nachfolger.¹⁰²

In der Praxis weist Google bei einer Namenssuche – inzwischen pauschal – darauf hin, dass die Ergebnisliste möglicherweise aufgrund des europäischen Datenschutzrechtes unvollständig ist. Google wurde für diese Praxis vielfach kritisiert, weil die Gefahr besteht, dass Nutzer für Namenssuchen auf andere Suchmaschinen ausweichen oder Google und Online-Archive sog. Lumen-Datenbanken für aus den Ergebnislisten gelöschte Beiträge anlegen.¹⁰³

Sowohl der Lösch-Beirat, als auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe forderten Google auf, die verwendeten Kriterien und den Prozess einer Lösungsentscheidung transparent zu machen. Weiterhin verlangten sie detaillierte öffentliche Statistiken über die Anzahl und Art von Anträgen sowie ein anonymisiertes Verzeichnis über getroffene Entscheidungen.¹⁰⁴ Auch wenn Google angab, sich an die empfohlenen Abwägungskriterien zu halten, veröffentlichte das Unternehmen zunächst einen Transparenzbericht, der lediglich Aufschluss über die Ergebnisse der Entscheidungsfindung gab, ohne aber das zugrunde liegende

⁹⁹ *Leutheusser-Schnarrenberger*, ZD 2015, 149.

¹⁰⁰ *Floridi et al.*, [Report of the Advisory Council to Google on the Right to be Forgotten](#) v. 06.02.2015, S. 7–14.

¹⁰¹ Art. 29 Datenschutzgruppe, [Guidelines on the Implementation of the CJEU Judgment on Google Spain](#), 14/EN WP 225 v. 26.11.2014, S. 2.

¹⁰² Europäischer Datenschutzausschuss, [Guidelines on the criteria of the Right to be Forgotten in the search engines cases under the GDPR](#), (part 1), Version 2.0 v. 07.07.2020.

¹⁰³ So auch Art. 29 Datenschutzgruppe, [Guidelines on the Implementation of the CJEU Judgment on Google Spain](#), 14/EN WP 225 v. 26.11.2014, S. 3; *Arning/Moos/Schefzig*, CR 2014, 447 (454); *Meyer/Rempe*, K&R 2018, 217 (221).

¹⁰⁴ *Floridi et al.*, [Report of the Advisory Council to Google on the Right to be Forgotten](#) v. 06.02.2015, S. 21; Art. 29 Datenschutzgruppe, [Guidelines on the Implementation of the CJEU Judgment on Google Spain](#), 14/EN WP 225 v. 26.11.2014, S. 3.

Vorgehen aufzuklären.¹⁰⁵ Daraufhin schrieben 80 Hochschullehrer aus verschiedenen Fachrichtungen im Mai 2015 einen offenen Brief an Google, indem sie beklagten, dass das stille und undurchsichtige Verfahren mit „minimaler Transparenz“ es unmöglich mache, die Streitigkeiten über Tauglichkeit und Anwendung des Rechts auf Vergessenwerden genau zu beurteilen.¹⁰⁶ Infolge der anhaltenden öffentlichen Kritik legte Google ergänzende Statistiken offen, aus denen zumindest einige Faktoren für eine Ablehnung von Löschanträgen sowie die Häufigkeiten entsprechender Fälle, Personengruppen und Zeitabstände hervorgehen.¹⁰⁷ Nach Stand des Transparenzberichts sind seit Mai 2014 bei Google 1.207.284 Löschanträge eingegangen. Dabei löschte Google nur knapp die Hälfte (48 %) der beantragten URLs aus den Ergebnissen.¹⁰⁸ Die vielfach geteilte Befürchtung, dass Google der Einfachheit halber allen Löschanträgen nachkommen würde, um Gerichtsverfahren und Haftungen zu entgehen,¹⁰⁹ hat sich somit nicht bestätigt.

D. Das Legitimationsproblem

I. Kritik der Grundrechtsverpflichtung von Suchmaschinen

Mit der Verpflichtung, die Grundrechtspositionen der einzelnen Beteiligten bei Löschanträgen gegeneinander abzuwägen, kommt auf Google eine Aufgabe zu, die typischerweise die eines Richters ist. Dies wird in vielerlei Hinsicht als problematisch wahrgenommen.

Die Kritik bezieht sich dabei zunächst auf Rechtsstaatsdefizite, die durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit Googles entstehen. Da Google i.d.R. keine Juristen mit der Abwägung betraut und keine umfassende Sachverhaltsermittlung der Umstände der Veröffentlichung auf der Webseite vornimmt, werden keine mit Gerichtsverfahren vergleichbaren Verfahrensstandards eingehalten. Weil Google die Prüfungsvorgänge und Abwägungskriterien nicht umfassend offenlegt, fehlt zudem eine staatliche Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben aus *Google Spain* und das Regulativ einer kritischen Öffentlichkeit. So findet das Transparenzgebot als

¹⁰⁵ Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 169, 171.

¹⁰⁶ [Goodman/Powles, Open Letter to Google From 80 Internet Scholars: Release RTBF Compliance Data v. 14.05.2015](#) (Stand: 25.12.2021).

¹⁰⁷ [Google, Pressemitteilung v. 26.2.2018](#) (Stand: 26.12.2021); Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 216.

¹⁰⁸ [Google Transparenzbericht](#) (Stand: 26.12.2021).

¹⁰⁹ [Leupold, MR-Int 2014, 3 \(5\)](#).

konstituierendes Element rechtsstaatlicher Grundsätze keine Anwendung.¹¹⁰ Weiter wird bemängelt, dass Google Webseitenbetreiber nicht verfahrensrechtlich gleichberechtigt in die Entscheidung über Löschungen einbindet.¹¹¹ Diese werden weder vor der Entscheidung angehört, noch haben sie die Möglichkeit, bei Google, einer Datenschutzbehörde oder vor Gericht gegen einen stattgegebenen Löschantrag vorzugehen.¹¹² Somit entfällt in einem solchen Fall jede gerichtliche Überprüfung, sodass die Suchmaschine zur Letztinstanz über eine Grundrechtsabwägung wird.¹¹³ Damit ist es dem Suchmaschinenbetreiber in derartigen Konstellationen ohne weiteres möglich, missliebige Informationen unter dem Deckmantel des Persönlichkeitsschutzes zurückzuhalten.¹¹⁴ Schließlich wird bezweifelt, dass Google tatsächlich eine neutrale Entscheidungsinstanz darstellen kann.¹¹⁵ Als Privatunternehmen ist Google nämlich selbst grundrechtsberechtigt und verfolgt in erster Linie einen wirtschaftlichen Zweck. Auch wenn der EuGH Google dazu verpflichtet hat, die Abwägung zulasten der eigenen Unternehmensfreiheit vorzunehmen, steht eine Suchmaschine zwangsläufig im Verdacht, das Spannungsfeld zwischen eigener Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung gegenüber Betroffenen, Webseitenbetreibern und Nutzern zugunsten der eigenen Profitmaximierung aufzulösen.¹¹⁶

Neben dieser Kritik zu konkreten, mit der Abwägungsverpflichtung einhergehenden, Rechtsstaatsdefiziten wird auf struktureller Ebene die Grundrechtsverpflichtung von privaten Suchmaschinen sehr verschieden bewertet.

Auf der einen Seite wird hervorgehoben, dass die Abwägungsverpflichtung, die Google auferlegt wurde, nur noch formell als mittelbare Drittwirkung und als Wahrnehmung der Schutzpflicht durch den Gesetzgeber zu werten ist. Die Inanspruchnahme der Suchmaschinenbetreiber sei aber so weitreichend, dass sie ihrer Wirkung nach viel näher an eine unmittelbare Drittwirkung heranreiche.¹¹⁷

¹¹⁰ Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 170.

¹¹¹ Masing, [Verfassungsblog v. 14.08.2014](#) (Stand 25.12.2021).

¹¹² Hoffmann-Riem, in: Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI), Das Recht auf Vergessenwerden, 2015, S. 50 (52).

¹¹³ Milker, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 99 f.

¹¹⁴ Hoffmann-Riem, in: DIVSI, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 50 (52).

¹¹⁵ Lewinski, AFP 2015, 1 (3); Pollmann, DuD 2020, 365 (366); Tanriverdi, in: DIVSI, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 73 (74); Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 91 f., 166 f.

¹¹⁶ Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 166 f.; ähnlich Steinbeis, [Verfassungsblog v. 14.05.2014](#) (Stand 26.12.2021).

¹¹⁷ Eichenhofer, DuD 2016, 84 (87); Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 143.

Dies wird unterstützt durch die datenschutzrechtliche Einstufung des Suchmaschinenbetreibers als unmittelbar Verantwortlicher.¹¹⁸ Insoweit hätte der EuGH durch diese unmittelbare Grundrechtsverpflichtung der Suchmaschinenbetreiber mittels richterlicher Rechtsfortbildung den sachlichen Schutzbereich der Art. 7, 8 GRC erweitert, sofern man die Grundrechtsverpflichtung als schutzbereichsprägendes Element begreifen würde. Eine solche unmittelbare Drittwirkung durch richterliche Rechtsfortbildung komme aber erst zum Einsatz, wenn der Schutzgesetzgeber ausfällt.¹¹⁹ Digitalkonzerne unmittelbar an Grundrechte zu binden, hieße daher, dass der Staat sich jenem Schutzauftrag verweigert, die die Grundrechte eigentlich ihm auferlegen.¹²⁰

Der EuGH sei zwar bei *Google Spain* ersichtlich davon geleitet gewesen, seine Aufgabe des Grundrechtsschutzes auch gegenüber Wirtschaftskonzernen ernst zu nehmen, den europäischen Grundrechten mehr Durchschlagskraft zu verleihen und dadurch die Macht der Digitalkonzerne zu begrenzen.¹²¹ Dabei habe der EuGH jedoch das Gegenteil dessen erreicht. So habe allein Google die nötige Infrastruktur und Ressourcen für die Bearbeitung der Löschanfragen, während kleinere Suchmaschinen logistisch damit überfordert seien, was die Monopolstellung Googles noch verstärkt habe.¹²² Die herausragende Machtstellung von Google habe der EuGH zudem legitimiert, indem er Google zu einer privaten Schiedsinstanz mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen erhob und infolge der Grundrechtsverpflichtung mit staatlichen Stellen gleichsetzte. Vor dem Hintergrund der Funktion der Grundrechte als Gegengewicht zum Gewaltmonopol, bei dem nur der Staat Gewalt ausüben darf und im Gegenzug zur Achtung der Grundrechte verpflichtet ist, sei eine Verpflichtung von Digitalkonzernen nicht möglich, ohne sie gleichzeitig als der Staatsgewalt gleichgestellt anzuerkennen. Somit wäre die unmittelbare Grundrechtsverpflichtung der Digitalkonzerne nichts anderes als die Aufgabe des staatlichen Gewaltmonopols gegenüber diesen.¹²³ Zudem sei Google als Privatunternehmen für die Aufgabe einer Grundrechtsabwägung nicht demokratisch legitimiert.¹²⁴

¹¹⁸ Vgl. *Kühn/Karg*, ZD 2015, 61 (64); *Masing*, [Verfassungsblog v. 14.08.2014](#) (Stand 25.12.2021).

¹¹⁹ *Pöschl*, VVDStRL 74 (2015), 405 (450); *Weismantel*, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 143.

¹²⁰ *Engeler*, [netzpolitik.org v. 18.09.2018](#) (Stand 26.12.2021).

¹²¹ *Masing*, [Verfassungsblog v. 14.08.2014](#) (Stand 25.12.2021).

¹²² *Heidrich*, in: DIVSI, Das Recht auf Vergessenwerden, 32 (33); *Hoffmann-Riem*, in: DIVSI, Das Recht auf Vergessenwerden, 50 (51).

¹²³ *Engeler*, [netzpolitik.org v. 18.09.2018](#) (Stand 26.12.2021).

¹²⁴ DIVSI, Das Recht auf Vergessenwerden, Annex, S. 126.

Auf der anderen Seite wird die Grundrechtsverpflichtung der Suchmaschinenbetreiber im Hinblick auf deren Stellung als Intermediäre als gerechtfertigt angesehen.¹²⁵ Wird die Bindung des Staates an die Grundrechte mit deren notwendiger Abwehrfunktion gegenüber dem Träger des Gewaltmonopols begründet, so sei aufgrund der Monopolstellung Googles und der Machtposition, die Suchmaschinen für den Informationszugang zukommt, ein vergleichbarer Regulierungsbedarf gegeben.¹²⁶ Sogar eine unmittelbare Grundrechtsbindung erscheine umso eher angezeigt, je mehr die Netzmediäre öffentliche Aufgaben wahrnehmen und hierbei staatsähnlich handeln. Deren wachsende Bedeutung müsse auch mit einem Mehr an Pflichten begleitet werden.¹²⁷ Gerade im Datenschutzbereich gehe eine Gefährdung des Persönlichkeitsrechts ebenso von Privaten aus wie vom Staat, sodass gerade hier die Notwendigkeit einer besonders ausgeprägten Drittwirkung zu beachten sei.¹²⁸ Für eine Grundrechtsverpflichtung der Suchmaschinen spreche weiter, dass so auch die Einwirkungsmöglichkeiten des Staates auf Meinungsäußerung und Informationsbeschaffung auf ein Minimum beschränkt werden.¹²⁹ So sei es beispielsweise bei Pressestreitigkeiten unproblematisch, dass das Presseorgan bei potentiellen Unterlassungsansprüchen des Bürgers zunächst selbst prüft, ob die eigenen Interessen vorrangig sind und ob es ein Gerichtsverfahren in Kauf nehmen möchte.¹³⁰ Angesichts dessen, dass die Suchmaschinen mit den Daten ihrer Kunden viel Geld verdienen, sei es angemessen, wenn sie – und nicht der Staat – im Gegenzug die Kosten eines Löschverfahrens tragen würden.¹³¹ Hinsichtlich der Verfestigung der Machtstellung Googles sei zudem zu beachten, dass Google nicht um die Entscheidungsgewalt bei der Grundrechtsabwägung gebeten, sondern diese gerichtlich aufgezwungen bekommen habe.¹³²

Es bestünden aber nur dann keine erheblichen Bedenken gegen die Grundrechtsverpflichtung von Suchmaschinen, wenn diesen lediglich eine

¹²⁵ Kühn/Karg, ZD 2015, 61 (64); Milker, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 101 f.; Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 93 f.

¹²⁶ Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 93.

¹²⁷ Eichenhofer, DuD 2016, 84 (87).

¹²⁸ Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 143.

¹²⁹ Lewinski, AfP 2015, 1 (3).

¹³⁰ Milker, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 101.

¹³¹ Vgl. Kühling, EuZW 2014, 527 (530); Ziebarth, ZD 2014, 394 (399).

¹³² Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 168.

Vorabentscheidung zukomme, die, egal ob eine Entfernung durchgeführt oder abgelehnt wurde, einer rechtsstaatlichen Kontrolle unterliege.¹³³

II. Alternativen

Die Grundrechtsverpflichtung von Suchmaschinen und deren jetzige Ausgestaltung sind nicht alternativlos, wie im Folgenden dargestellt werden soll.¹³⁴

Um eine Grundrechtsverpflichtung von Suchmaschinen vollständig zu umgehen, kommt zunächst die Etablierung eines staatlichen Suchmaschinenmonopols in Betracht. Eine öffentlich-rechtliche Suchmaschine wäre leichter an rechtsstaatliche Vorgaben zu binden und könnte den Ausgleich divergierender Grundrechte besser erreichen als Private.¹³⁵ Jedoch würde damit auch ein staatliches Informationsauffindungsmonopol geschaffen werden, welches es mit Blick auf das Gebot der Staatsferne zur öffentlichen Meinungsbildung nicht geben darf.¹³⁶ Einer Grundrechtsverpflichtung von Suchmaschinen bedarf es ferner auch nicht bei Einführung eines staatlichen Sperrregisters, in das berechtigte Sperrwünsche eingetragen werden und deren Berücksichtigung für Suchmaschinen verpflichtend wäre. Allerdings wäre auch bei diesem Modell die umfassende staatliche Aufsicht problematisch.¹³⁷ Zudem könnte man die Abwägung ausschließlich den Gerichten zuweisen. Dagegen spricht aber, dass die hohe Zahl der Löschanträge zu einer Überbeanspruchung der öffentlichen Gelder und Gerichte führen könnte.¹³⁸

So lässt sich sehen, dass die vollständige Umgehung der Grundrechtsverpflichtung von Suchmaschinen nur möglich ist, wenn der Staat stattdessen die Aufgabe der Abwägung von Grundrechtspositionen wahrnimmt. Dies erscheint aber als äußerst problematisch angesichts der Datenkonzentration von Löschanträgen beim Staat und der Gefahr staatlicher Zensur, die damit einhergeht. Gerade im Hinblick auf das in manchen EU-Mitgliedstaaten (etwa Ungarn und Polen) weiter absinkende Grundrechtsschutzniveau¹³⁹ erscheint es fraglich, ob Google nicht vielleicht doch

¹³³ Milker, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 102.

¹³⁴ Dabei wird allein auf justizielle und verfahrenstechnische Alternativen eingegangen. Daneben kommen aber auch technische Alternativen, wie der Einsatz implementierter Verfallsdaten (Spindler, JZ 2014, 981 [989]), DNS-Sperren und das Aussperren von Suchmaschinen-Crawlern (Arning/Moos/Schefzig, CR 2014, 447 [454]) in Betracht.

¹³⁵ Lewinski, AfP 2015, 1 (4 f.).

¹³⁶ Weismantel, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 183.

¹³⁷ Lewinski, AfP 2015, 1 (5); so hat die Einführung eines solchen Registers in Russland, dessen Vorgaben Google bis jetzt nicht nachkommt, zu massiver staatlicher Zensur geführt, Meyer/Rempe, K&R 2020, 267 (272).

¹³⁸ Milker, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 102.

¹³⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, COM (2020) 580 final v. 30.09.2020.

einen effektiveren Grundrechtsschutz bieten kann. Insofern ist nach Alternativen zu suchen, die den Abwägungsprozess bei Google belassen, aber unter rechtsstaatliche Kontrolle bringen.

In Betracht kommen dafür zunächst eine Entwicklung von konkreten und verbindlichen Abwägungskriterien durch den EuGH oder den EU-Gesetzgeber, was bis jetzt in *Google Spain* sowie in der Erarbeitung der DSGVO versäumt wurde.¹⁴⁰ Weiter müssten Suchmaschinenbetreiber i.R.d. Wahrnehmung staatlicher Schutzpflichten gesetzlich zu mehr Transparenz hinsichtlich des von ihnen durchgeführten Abwägungsprozesses und zur Einbeziehung der Webseitenbetreiber verpflichtet werden. Auch hierfür wäre die DSGVO der richtige Ort gewesen.¹⁴¹ Diese Vorgaben müssten dann mit dem Gewaltmonopol sichergestellt werden. Zur Gewährleistung einer umfassenden rechtsstaatlichen Kontrolle gab es zudem zahlreiche Stimmen für eine der Suchmaschinenentscheidung nachgeschaltete Streitbeilegungsinstanz.¹⁴² Im Auftrag des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet (DIVSI) wurden dazu verschiedene Modelle erarbeitet.¹⁴³ Im Ergebnis wurde von dem Expertengremium die Einrichtung einer staatlichen Schiedsstelle bevorzugt, deren Anrufung fakultativ, einem Gerichtsverfahren aber zwingend vorgeschaltet wäre. Diese solle vom Staat betrieben und finanziert werden und einer Behörde zugeordnet sein.¹⁴⁴ Dabei sei sie für die Unterbreitung eines Einigungsvorschlags zuständig, der bei Annahme durch die Parteien in Rechtskraft erwächst. Bei Widerspruch ist daraufhin ein Gerichtsverfahren möglich.¹⁴⁵ Eine solche Schiedsstelle hat den Vorteil, dass alle Beteiligten die Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Überprüfung der Suchmaschinenentscheidung hätten.¹⁴⁶ Die Suchmaschine wäre also nur Letztentscheidungsinstanz, sofern alle Beteiligten mit ihrer Entscheidung einverstanden wären. So müssten auch staatliche Stellen nicht von allen Löschanträgen erfahren. Diese Möglichkeiten zur rechtsstaatlichen Kontrollierbarkeit der Entscheidungen der Suchmaschinenbetreiber würden die sich aus der Grundrechtsverpflichtung eines Privaten ergebenden Probleme zumindest

¹⁴⁰ Vgl. *Hoffmann-Riem*, in: DIVSI, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 50 (51).

¹⁴¹ Vgl. *Milker*, Die Umsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“ im deutschen Recht, S. 100.

¹⁴² *Leutheusser-Schnarrenberger*, ZD 2015, 149 (150); *Lewinski*, AfP 2015, 1 (5); *Spindler*, JZ 2014, 981 (990); *Weismantel*, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 177.

¹⁴³ *Spiecker*, in: DIVSI, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 83 ff.

¹⁴⁴ Gerade die Datenschutzbehörden sollten aufgrund ihrer Eigenschaft als parteiliche Interessenvertreter der informationell Betroffenen aber nicht weiter einbezogen werden, *Lewinski*, AfP 2015, 1 (4).

¹⁴⁵ *Spiecker*, in: DIVSI, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 85–88.

¹⁴⁶ *Spiecker*, in: DIVSI, Das Recht auf Vergessenwerden, S. 89; *Weismantel*, Das „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet nach dem „Google-Urteil“ des EuGH, S. 181.

abmildern. Eine solche Streitbeilegungsinstanz ist jedoch trotz Ankündigung nach wie vor nicht umgesetzt worden.¹⁴⁷

E. Fazit

Indem der EuGH und der DSGVO-Gesetzgeber Suchmaschinen zur Achtung und Abwägung von Grundrechten verpflichteten, brachten sie sie in den Widerspruch, neben der eigenen Grundrechtsberechtigung nun auch grundrechtsverpflichtet gegenüber anderen zu sein. Dies ist mit dem traditionellen Grundrechtskonzept, nach dem der Staat als Antwort auf sein Gewaltmonopol grundrechtsverpflichtet ist und die Bürger im Gegenzug grundrechtsberechtigt sind, nicht vereinbar. Im Rechtsraum Internet stehen sich jedoch nicht mehr Staat und Bürger in einem umgrenzten Nationalstaat gegenüber. Stattdessen treffen Private in Form von für das Internet unverzichtbaren, monopolistischen Unternehmen wie Google auf andere ungeschützte Private in einem globalen Rechtsraum, in dem die Grenzen nationaler Rechtsordnungen kaum spürbar sind. Damit nehmen die Netzmediäre im Internet hinsichtlich ihrer Funktion und Dominanz immer mehr eine staatsähnliche Position ein. Eine solche Stellung von Privaten zu unterbinden, wäre Aufgabe der Staaten im Rahmen ihrer staatlichen Schutzpflicht und der Durchsetzung des Gewaltmonopols gewesen. Daher ist es richtig, dass eine Grundrechtsverpflichtung von privaten Suchmaschinen insofern grundsätzlich zu kritisieren ist, als dass sie eine Reaktion auf das Ausfallen des Schutzgesetzgebers ist. An erster Stelle wäre das staatliche Gewaltmonopol gegen Suchmaschinen durchzusetzen, anstatt sie als dem Staat gleichgestellt anzuerkennen und ihren Einfluss dadurch noch zu vergrößern. In Anbetracht dessen, dass sich das Internet aber inzwischen zu einem Rechtsraum entwickelt hat, der von extremen Machtungleichgewichten zwischen Privaten und von staatlicher Abwesenheit geprägt ist, erscheint eine Grundrechtsverpflichtung von Suchmaschinen an zweiter Stelle jedoch unumgänglich.

Für eine Grundrechtsverpflichtung der Suchmaschinen in Form der Abwägungsverantwortlichkeit bei Löschanträgen spricht auch, dass diese Aufgabe nicht ausschließlich von staatlichen Stellen übernommen werden sollte. Dies würde nämlich zu einer Datenkonzentration über Löschanträge bzgl. unliebsamer Informationen beim Staat führen und staatliche Zensur in Mitgliedstaaten mit Rechtsstaatsdefiziten erleichtern. Angesichts des Gebots der Staatsferne der Medien sollte diese Aufgabe daher zumindest teilweise bei den Suchmaschinen angesiedelt werden. Insofern ist die Übertragung der Lösch- und Abwägungspflichten an Suchmaschinen durch *Google Spain* und deren Konkretisierung und Kodifizierung in der DSGVO grundsätzlich positiv zu bewerten. Auch ist die Intention des EuGH

¹⁴⁷ Müller, horizont.net v. 27.05.2014 (Stand 26.12.2021).

zu begrüßen, Grundrechte gegenüber wirtschaftlichen Interessen durchzusetzen und ihnen im Internet zu mehr Durchschlagskraft zu verhelfen. Zudem überzeugt das Ergebnis der durch den EuGH vorgenommenen Grundrechtsabwägung. Jedoch haben auf EU-Ebene sowohl die Rechtsprechung als auch der Gesetzgeber es versäumt, die Grundrechtsverpflichtung der Suchmaschinen rechtsstaatlich auszugestalten: So müssten sämtliche Grundrechte aller Beteiligten in die Abwägung einbezogen, den Suchmaschinenbetreibern mehr Kriterien für die Abwägung vorgegeben, diese zu Transparenz verpflichtet und Webseitenbetreiber verfahrensrechtlich mit einbezogen werden. Mit diesem Versäumnis haben EuGH und DSGVO-Gesetzgeber zu erheblichen Defiziten hinsichtlich rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze und effektivem Grundrechtsschutz aller Beteiligten beigetragen. Auf mitgliedstaatlicher Ebene wurden diese Defizite in Deutschland teilweise durch das BVerfG in *RaV II*¹⁴⁸ ausgeglichen.

Der Widerspruch zwischen gleichzeitiger Grundrechtsberechtigung und -verpflichtung von privaten Suchmaschinen lässt sich nicht auflösen und ist in der heutigen Ausgestaltung des Rechtsraumes Internet unausweichlich. Seine negativen Folgen können und müssen aber zumindest reduziert werden, indem Suchmaschinen neben der Grundrechtsverpflichtung auch die Achtung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze auferlegt wird und ihre Abwägungsentscheidungen von staatlichen Stellen, etwa einer nachgeschalteten Streitbeilegungsinstanz, kontrollierbar bleiben.

¹⁴⁸ BVerfG, [Beschl. v. 06.11.2019 - 1 BvR 276/17](#).